

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 30. Januar 1884.

I n h a l t :

Gesetz vom 27. Januar 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt :

Artikel 1.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, auf Verlangen zu leistende Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Winderwerthes der bei der Untersuchung von Rebpflanzungen beschädigten gefunden Reben wird von der Staatskasse gewährt.